

40 Durch Anordnung vom 28. 7. 1961<sup>50</sup> wurden die »Nationalen Mahn- und Gedenkstätten« als juristische Person unter dem Minister für Kultur gebildet. Sie umfassen die ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück. Sie sollen aus marxistisch-leninistischem Geschichtsverständnis die besondere Rolle der KPD im Kampf gegen den Nationalsozialismus und die »historische Rolle« der DDR darstellen und erläutern. Sie sind zum öffentlichen Besuch »unter sachgemäßer Einführung« eingerichtet.

- 41 Als kultureller Besitz der sozialistischen Gesellschaft sind alle Denkmale unter staatlichen Schutz gestellt. Dazu gehören
- Denkmale zu bedeutenden historischen und kulturellen Ereignissen und Entwicklungen oder zu Persönlichkeiten der Politik, der Kunst und Wissenschaft wie Bauten oder andere Wirkungsstätten und ihre Ausstattungen, Befestigungsanlagen, Schlachtfelder und Grabstätten, Standbilder, Gedenksteine und Tafeln;
  - Denkmale zur Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten des Volkes wie typische Siedlungsformen, Wohn- und Arbeitsstätten mit ihren Ausstattungen;
  - Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte wie handwerkliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktionsstätten mit ihren Ausstattungen, industrielle und bergbauliche Anlagen, Maschinen und Modelle, Verkehrsbauten und Transportmittel;
  - Denkmale des Städtebaus und der Architektur wie Stadt- und Ortsanlagen, Straßen- und Platzräume, Stadtsilhouetten und Ensembles, Burgen, Schlösser, Rathäuser, Bürgerhäuser, Theater und andere Kulturbauten, Kirchen, Klöster oder Teile von ihnen wie Tore, Erker, Treppen, Innenräume, Decken und Wandgestaltungen, Kleinarchitekturen und Ausstattungen;
  - Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung wie Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Wallanlagen und Alleen;
  - Denkmale der bildenden und angewandten Kunst wie Werke und Sammlungen der Malerei, der Grafik, der Plastik, des Kunsthandwerks, des Musikinstrumentenbaus.

Die zentrale Leitung und Planung der Denkmalspflege ist Sache des Ministerrats. Verantwortlich für die vom Ministerrat gestellten Aufgaben ist der Minister für Kultur<sup>51</sup>.

42 Dem Schutz und der Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer dient die Verordnung vom 28. 5. 1954<sup>52</sup> (s. Rz. 30 zu Art. 11, 26 zu Art. 15).

43 14. Nach dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik - Kulturgutschutzgesetz — vom 3. 7.1980<sup>52a</sup> ist der Schutz des Kulturgutes in der DDR »gesamtgesellschaftliches Anliegen«. Er soll der »Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur« dienen und ein »Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens« sein (§ 1 Abs. 1). Dem sozialistischen Staat wird aufgetragen, das national und international bedeutsame

50 Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten vom 28. 7. 1961 (GBl. II S. 381).

51 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR - Denkmalpflegegesetz - vom 19- 7. 1975 (GBl. I S. 458); zuvor: Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale vom 28. 9. 1961 (GBl. II S. 475).

52 Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. 5. 1954 (GBl. S. 547); Durchführungsbestimmung dazu vom 28. 5. 1954 (GBl. S. 549). 52a GBl. IS. 191. <sup>520</sup>